



AMTSBLATT

der Gemeinde Havixbeck

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Havixbeck

Erscheint in der Regel einmal im Monat. Jahresabonnement 24,-- Euro bei Bezug durch die Post. Einzellieferungen gegen Voreinsendung von 3,-- Euro an die Gemeindekasse 48329 Havixbeck, Sparkasse Westmünsterland, IBAN DE97401545300080000029, BIC WELADE33XXX oder Volksbank Baumberge eG, IBAN DE36400694080400007500, BIC GENODEM33BAU. Alternativ kostenloser E-Mailversand. Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Havixbeck, 48329 Havixbeck, Willi-Richter-Platz 1 (Rathaus). – Druck und Vertrieb: Gemeinde Havixbeck. – Das Amtsblatt liegt im Rathaus (Zimmer 11 und 12) zur Einsicht aus. –

48. Jahrgang	Ausgegeben am 13.04.2022	Nummer 4
--------------	--------------------------	----------

Bekanntmachungen der Gemeinde Havixbeck

I N H A L T		Seite
7	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Havixbeck für das Haushaltsjahr 2022	18-22
8	Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 15. Mai 2022	23-25
9	Bekanntmachung des Beschlusses über die öffentliche Auslegung des Planentwurfes zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Lasbeck – nördlich der Bahn“ der Gemeinde Havixbeck gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung	26-27
10	Bekanntmachung des Beschlusses über die öffentliche Auslegung des Planentwurfes zur 16. Änderung des Bebauungsplanes „Stapeler/Altenberger Straße“ der Gemeinde Havixbeck gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung	28-29
11	Bekanntmachung über die Aufstellung des Planentwurfes der Aufhebung der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Havixbeck hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	30-31

12	Bekanntmachung der Festsetzung eines Volksfestes hier: Kirmes	32
----	--	----

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Gemeinde Havixbeck für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), in Kraft getreten am 24. April 2019, hat der Rat der Gemeinde Havixbeck mit Beschluss vom 10.02.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	30.041.704 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	29.990.908 €
ggf. abzüglich globaler Minderaufwand von	0 €
ggf. somit auf	29.990.908 €

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	25.389.039 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	26.778.369 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	10.690.606 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	21.012.451 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	7.750.000 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	630.660 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

3.000.000 €

festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

20.164.000 €

festgesetzt.

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck**§ 4**

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

0 €

festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

5.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | | |
|-----|---|----------|
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 293 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 581 v.H. |

2. Gewerbesteuer auf

435 v.H.

§ 7

Sofern Stellen im Stellenplan mit einem „kw“-Vermerk versehen sind, dürfen diese Stellen bei einem Ausscheiden des Stelleninhabers nicht oder nur zu dem ausgewiesenen Anteil wieder besetzt werden.

Sofern Stellen im Stellenplan mit einem „ku“-Vermerk versehen sind, so sind die Stellen nach dem Freiwerden in eine niedrigere Entgeltgruppe umzuwandeln.

§ 8

Die festgesetzten Budgetierungsregelungen sind mit ihren haushaltsrechtlichen Auswirkungen Bestandteil dieser Haushaltssatzung.

Havixbeck, 10.02.2022

Havixbeck, 10.02.2022

Aufgestellt:

Bestätigt:

gez.

gez.

Stefanie Holz
Kämmerin

Jörn Möltgen
Bürgermeister

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Anlage zu § 8 der Haushaltssatzung 2022 der Gemeinde Havixbeck

Budgetierungsregelungen

Die Budgetierung gewährleistet eine flexiblere Mittelbewirtschaftung im Rahmen der eigenverantwortlichen Aufgabenerfüllung. Sie soll Fach- und Finanzverantwortung stärker zusammenführen und auf diese Weise ein wirtschaftliches Handeln innerhalb der Verwaltung fördern. Die Budgetierung gibt den Fachbereichen somit einen größeren Spielraum in der zweckentsprechenden Mittelverwendung aber auch gleichzeitig eine damit verbundenen höhere Verantwortung für diese Mittelverwendung.

A Haushaltsplanvermerke

Bildung von Budgets

Erträge und Aufwendungen eines Produktes bilden ein Budget. Mehrere Produkte können zu Budgets innerhalb des Fachbereichs miteinander verbunden werden; die Entscheidung darüber trifft der Kämmerer.

Deckungsfähigkeit von Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen

Um einen flexiblen Mitteleinsatz zu gewährleisten, werden die Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen innerhalb der Budgets für gegenseitig deckungsfähig erklärt, soweit dies haushaltsrechtlich zulässig ist (§ 21 KomHVO NRW). Über die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit über das Budget hinaus entscheidet der Kämmerer. Durch die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit darf die Produktzielerreichung nicht berührt werden.

Ausgenommen von der Deckungsfähigkeit innerhalb der Budgets sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen / -auszahlungen und die damit in direktem Zusammenhang stehenden Erträge und Einzahlungen. Die Aufwendungen der Kontengruppe 50 und 51 sowie die Auszahlungen der Kontengruppe 70 und 71 sind budgetübergreifend gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen von der Deckungsfähigkeit innerhalb der Budgets sind ferner die Ansätze der Gebäudeunterhaltung, Sachkonto 523220 und der Unterhaltung der Außenanlagen, Sachkonto 523202, soweit es sich dabei um Außenanlagen an gemeindlichen Gebäuden handelt. Die Aufwendungen der Gebäudeunterhaltung und Unterhaltung der Außenanlagen sind budgetübergreifend auch über die Auszahlungskonten gegenseitig deckungsfähig.

Die internen Leistungsbeziehungen werden nicht in die gegenseitige Deckungsfähigkeit einbezogen.

Zweckbindung von Einnahmen, Mehr- und Mindereinnahmen

Mehraufwendungen / -auszahlungen im Laufe des Haushaltsjahres sind im jeweiligen Produkt aufzufangen. Ist dies nicht möglich, ist ein Ausgleich nötigenfalls im Budgetbereich herbeizuführen.

Die Erträge eines Budgets sind zweckgebunden für die Aufwendungen des Budgets. Mehrerträge im Budget erhöhen die Ermächtigung für Mehraufwendungen im Budget entsprechend. Bei Beträgen über 2.500 € im Einzelfall ist eine Mitteilung an die Kämmererei erforderlich.

Erträge, die gesetzlich oder vertraglich zweckgebunden für bestimmte Aufwendungen sind, sind entsprechend zu verwenden. Zweckgebundene Mehrerträge dürfen nur für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden.

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Verpflichtungsermächtigungen

Soweit mehrere Verpflichtungsermächtigungen verfügt werden, so sind diese insgesamt gegenseitig deckungsfähig.

B Berichtswesen

Es sollen möglichst unterjährig Zwischenberichte erstellt werden, in denen der Stand und die Entwicklung des Budgets zahlenmäßig und verbal erläutert werden (Stand des Produktes, Abweichungen von den Planannahmen, Stand der Aufgabenerfüllung / Maßnahmendurchführung, Prognosen und evtl. Gegensteuerungsmaßnahmen).

Die Kämmerei erstellt auf der Grundlage der Einzelberichte einen Gesamtbericht zu den Stichtagen 30.06 und 30.09 eines jeden Jahres und stellt diese dem Haupt- und Finanzausschuss vor.

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Coesfeld als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Coesfeld mit Schreiben vom 09.03.2022 angezeigt worden. Es bedarf keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung, da der Haushalt ausgeglichen ist.

Mit Verfügung vom 05.04.2022 hat der Kreis Coesfeld mitgeteilt, dass gegen die Haushaltssatzung 2022 keine Bedenken erhoben werden. Auch gegen eine sofortige Bekanntmachung bestehen keine Bedenken.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2022 gem. § 96 Abs. 2 GO NRW zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Havixbeck - Rathaus - Willi - Richter - Platz 1, 48329 Havixbeck, Zimmer 209, öffentlich aus, und zwar während der Öffnungszeiten des Rathauses

Vormittags:	Montag bis Freitag:	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Nachmittags:	Montag:	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
	Donnerstag:	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten.

Er ist außerdem unter der Adresse „www.havixbeck.de“ im Internet verfügbar.

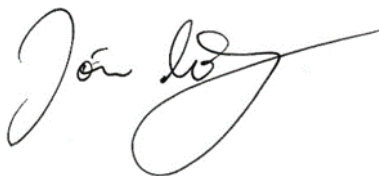
Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Havixbeck, 11.04.2022

Der Bürgermeister



Jörn Möltgen

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 15. Mai 2022

I. Die Wählerverzeichnisse zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Gemeinde

Havixbeck

werden in der Zeit vom 25. bis 29. April 2022 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten

Ort der Einsichtnahme

Gemeinde Havixbeck – Wahlamt - , Zimmer 9, Willi-Richter-Platz 1, 48329 Havixbeck

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

II. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist,

spätestens am 29. April 2022 bis

Uhrzeit

12.00

Uhr, bei dem Bürgermeister

Gemeinde Havixbeck – Wahlamt - , Zimmer 9, Willi-Richter-Platz 1, 48329 Havixbeck

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

III. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 24. April 2022 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

IV. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

Nr. und Name angeben 85 Münster III – Coesfeld III

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk dieses Wahlkreises** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

V. Einen Wahlschein erhält auf **Antrag**

1. jede/r in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
2. ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
 - a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 29. April 2022) versäumt hat,
 - b) er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
 - c) wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis entstanden ist oder sich herausstellt.

VI. **Wahlscheine** können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 13. Mai 2022, 18.00 Uhr, bei dem Bürgermeister der Gemeinde Havixbeck – Wahlamt – Zimmer 9, Willi-Richter-Platz 1, 48329 Havixbeck, mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tag vor der Wahl (14. Mai 2022), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht eingetragene Wahlberechtigte können unter den in Ziffer V. 2. a) bis c) angegebenen Voraussetzungen den Antrag noch am Wahltag (15. Mai 2022) bis 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Ein/e Wahlberechtigte/r mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

VII. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift des Bürgermeisters versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem Bürgermeister der Gemeinde Havixbeck (Wahlamt) vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Ein/e Wahlberechtigte/r, der/die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von dem/der Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des/der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 30 Abs. 1 Nr. 4a LWahlO). Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Bürgermeister der Gemeinde Havixbeck – Wahlamt – Zimmer 9, Willi-Richter-Platz 1, 48329 Havixbeck, absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag (15. Mai 2022) bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von

der Deutschen Post AG

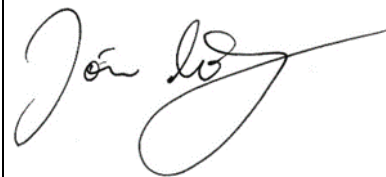
als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der/die Wähler/in die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Ort, Datum
Havixbeck, 11.04.2022

Der Bürgermeister



Jörn Möltgen

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck**Bekanntmachung****des Beschlusses über die öffentliche Auslegung des Planentwurfes
zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Lasbeck – nördlich der Bahn“
der Gemeinde Havixbeck gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB),
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und
Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB
in der zurzeit gültigen Fassung**

Der Rat der Gemeinde Havixbeck hat in seiner Sitzung am 07.04.2022 die Aufstellung eines Planes zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Lasbeck – nördlich der Bahn“ im Verfahren gem. § 13a BauGB beschlossen. Ebenso hat der Gemeinderat in dieser Sitzung beschlossen, den Planentwurf gem. § 13 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Ziel der Planung ist die Behebung planerischer Missstände der Vergangenheit, um zum einen die Baufelder der real existierenden Bebauung anzupassen. Darüber hinaus soll nunmehr die Möglichkeit geschaffen werden, die Baufelder im Sinne eines flächensparenden Umgangs mit dem Gut Boden und einer wirtschaftlicheren Ausnutzbarkeit von Wohnfläche besser ausnutzen zu können und den aktuell existierenden modernen Standards anzupassen.

Der nachstehende Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Lasbeck – nördlich der Bahn“ liegt nebst Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

21.04.2022 bis zum 21.05.2022 (einschließlich)

für alle interessierten Personen gem. § 3 Abs. I und II Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) im Internet unter folgender Adresse aus:

<https://www.o-sp.de/havixbeck/beteiligung>

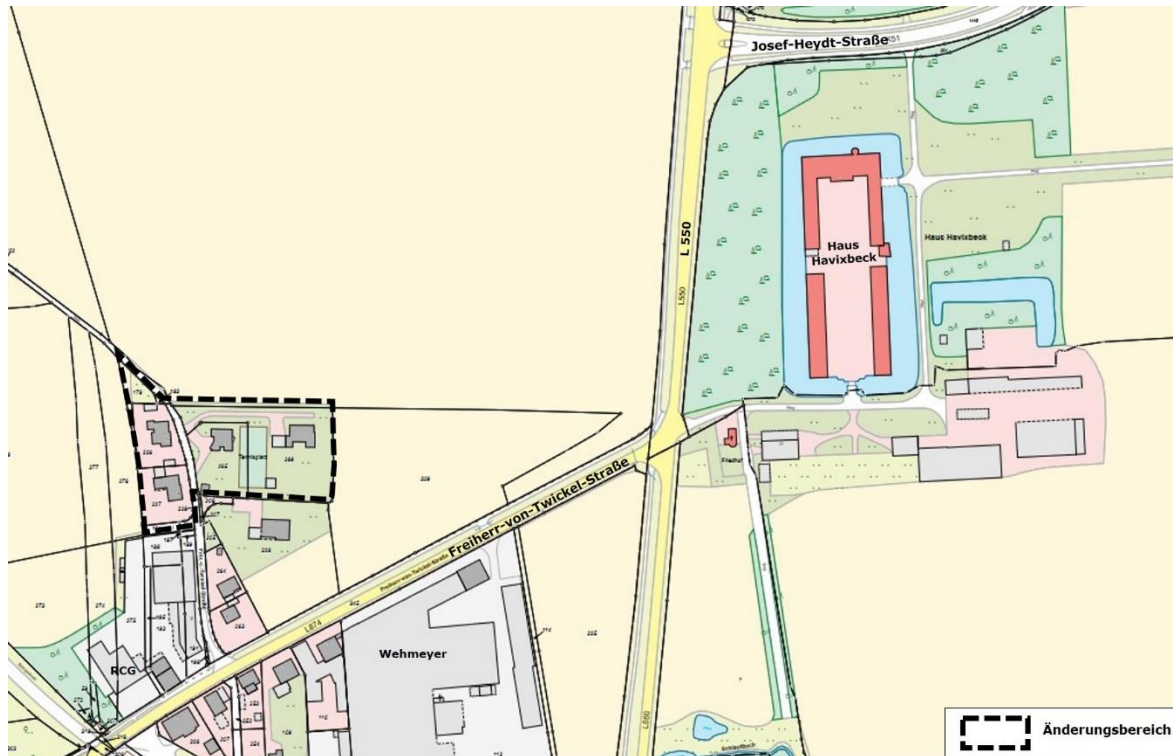
In besonders begründeten Fällen können Unterlagen in Papierform per Post zugesandt werden. Eine Terminvereinbarung zur Einsicht in die Unterlagen ist ebenso möglich, und zwar kann beides unter diesen Kontaktdaten angefragt werden:

T 02507-33-155 E petermann@gemeinde.havixbeck.de

T 02507-33-160 E boese@gemeinde.havixbeck.de

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans ist in anliegendem Planausschnitt, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, umrandet dargestellt.



Innerhalb der Auslegungsfrist können zu dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans „Lasbeck – nördlich der Bahn“ nebst Begründung Stellungnahmen z.B. schriftlich oder per E-Mail:

gemeinde@havixbeck.de

bei der Gemeinde Havixbeck abgegeben werden. Die Abgabe einer Erklärung zur Niederschrift ist entsprechend

§ 4 Abs. 2 PlanSiG derzeit ausgeschlossen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

48329 Havixbeck, 08.04.2022

Gemeinde Havixbeck

Der Bürgermeister

In Vertretung

Böse

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck**Bekanntmachung****des Beschlusses über die öffentliche Auslegung des Planentwurfes
zur 16. Änderung des Bebauungsplanes „Stapeler/Altenberger Straße“
der Gemeinde Havixbeck gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB),
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und
Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB
in der zurzeit gültigen Fassung**

Der Rat der Gemeinde Havixbeck hat in seiner Sitzung am 07.04.2022 die Aufstellung eines Planes zur 16. Änderung des Bebauungsplanes „Stapeler/Altenberger Straße“ im Verfahren gem. § 13a BauGB beschlossen. Ebenso hat der Gemeinderat in dieser Sitzung beschlossen, den Planentwurf gem. § 13 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Ziel der Planung ist eine ortsverträgliche, effektive und bedarfsgerechte Nachverdichtung zu ermöglichen. Hierbei stehen vor allem die Themen der Nachhaltigkeit und der Identität mit dem Ort im Fokus.

Der nachstehende Entwurf der 16. Änderung des Bebauungsplanes „Stapeler/Altenberger Straße“ liegt nebst Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

21.04.2022 bis zum 21.05.2022 (einschließlich)

für alle interessierten Personen gem. § 3 Abs. I und II Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) im Internet unter folgender Adresse aus:

<https://www.o-sp.de/havixbeck/beteiligung>

In besonders begründeten Fällen können Unterlagen in Papierform per Post zugesandt werden. Eine Terminvereinbarung zur Einsicht in die Unterlagen ist ebenso möglich, und zwar kann beides unter diesen Kontaktdaten angefragt werden:

T 02507-33-155 E petermann@gemeinde.havixbeck.de

T 02507-33-160 E boese@gemeinde.havixbeck.de

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Der Geltungsbereich der 16. Änderung des Bebauungsplans ist in anliegendem Planausschnitt, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, umrandet dargestellt.



Innerhalb der Auslegungsfrist können zu dem Entwurf der 16. Änderung des Bebauungsplans „Stapeler/Altenberger Straße“ nebst Begründung Stellungnahmen z.B. schriftlich oder per E-Mail:

gemeinde@havixbeck.de

bei der Gemeinde Havixbeck abgegeben werden. Die Abgabe einer Erklärung zur Niederschrift ist entsprechend

§ 4 Abs. 2 PlanSiG derzeit ausgeschlossen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

48329 Havixbeck, 08.04.2022

Gemeinde Havixbeck

Der Bürgermeister

In Vertretung

Böse

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

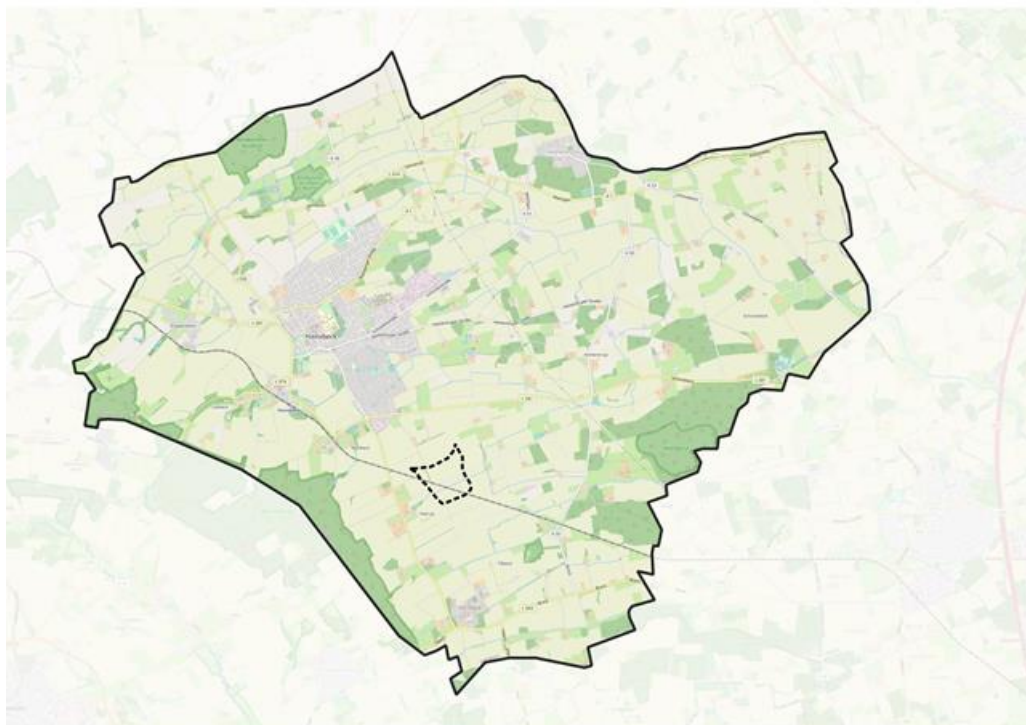
Bekanntmachung

über die Aufstellung des Planentwurfs der Aufhebung der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Havixbeck hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Havixbeck hat in seiner Sitzung am 25.03.2021 den Aufstellungsbeschluss für die Aufhebung der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Havixbeck vom 27.07.2004 (Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 9/2004) gefasst. Ziel der Planung ist die Beseitigung des Rechtsscheins der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Havixbeck. Dieser fehlerhafte Plan hatte das Ziel, die Nutzung der Windenergie zu steuern, und zwar durch die Ausweisung einer Zone in Natrup bei gleichzeitigem Verbot für das übrige Gemeindegebiet.

Der fehlerhafte Flächennutzungsplan stellt eine geltende und insofern bindende Rechtsnorm der Gemeinde Havixbeck dar. Um diesen falschen Anschein zu beseitigen, wurde mit dem Beschluss des Gemeinderates am 25.03.2022 das förmliche Aufhebungsverfahren eingeleitet. In dem nächsten Verfahrensschritt wird zuerst die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB in dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren erfolgen, danach die Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB. In diesen beiden Verfahrensschritten haben die Bürgerinnen und Bürger, Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden Gelegenheit, sich zu der Planung zu äußern.

Der Geltungsbereich der Aufhebung der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in anliegendem Planausschnitt, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, umrandet dargestellt und stellt das gesamte Gemeindegebiet dar.



Legende

-  Gemeindegrenze Havixbeck
-  Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windkraftanlagen

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

48329 Havixbeck, 12.04.2022
Gemeinde Havixbeck
Der Bürgermeister
In Vertretung



Böse

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck
Bekanntmachung
der Festsetzung eines Volksfestes

Hiermit setze ich ein Volksfest (Kirmes) im Sinne des § 60 b Absatz 1 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) innerhalb der Gemeinde Havixbeck gemäß § 69 Absatz 1 GewO wie folgt fest:

Die Havixbecker Kirmes findet statt am

**Freitag, 08. Juli 2022,
am Samstag, 09. Juli 2022 und
am Sonntag, 10. Juli 2022**

auf der Hauptstraße zwischen dem Geschäft Radkult und der Abzweigung Schulstraße, auf der Schulstraße zwischen der Hauptstraße und dem Bellegardeplatz, sowie auf dem Bellegardeplatz.

Die Kirmes beginnt

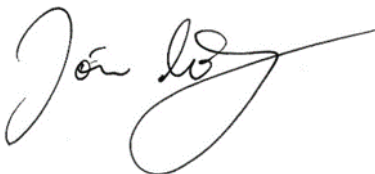
**am Freitag um 15.00 Uhr,
am Samstag um 15.00 Uhr
und am Sonntag um 11.30 Uhr**

und endet

**am Freitag um 24.00 Uhr,
am Samstag um 24.00 Uhr
und am Sonntag um 22.00 Uhr.**

Havixbeck, 13. April 2022

Gemeinde Havixbeck
-als örtliche Ordnungsbehörde-
Der Bürgermeister



Jörn Möltgen